

**Öffentliche Bekanntmachung;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Gröbenbaches in der Großen Kreisstadt Dachau und in den Gemeinden Berg-
kirchen und Karlsfeld, Landkreis Dachau**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau Nr. 17 vom 09.08.2010 und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Bergkirchen und Karlsfeld und der Großen Kreisstadt Dachau wurde das von der Wasserwirtschaft ermittelte Überschwemmungsgebiet des Gröbenbaches für die Dauer von zunächst fünf Jahren vorläufig gesichert.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Zweijahresfrist verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 09.08.2017, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur (endgültigen) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Damit sind nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt:

1. das Ausweisen von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Landratsamt Dachau Ausnahmen von diesen kraft Gesetzes geltenden Verboten genehmigen.

So kann das Landratsamt Dachau abweichend von der vorstehenden Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Ferner kann das Landratsamt Dachau abweichend von oben genannter Nr. 2 für ein Einzelbauvorhaben eine Genehmigung erteilen, wenn und soweit dadurch

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

In den Fällen der vorstehenden Nrn. 3 bis 8 ist eine Zulassung möglich, wenn

- Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Sonstige Pflichten:

- Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.
- Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass
 - a) sie so aufzustellen sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - b) so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können (mindestens 1,3fache Auftriebssicherheit) und
 - c) so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
 - d) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (Kellertanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
 - e) die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (dies sind insbesondere Heizöltanks im Keller ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Begründung für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung:

Aktuell läuft die aufwendige Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes. Nach dem derzeitigen Stand zeichnet sich ab, dass durch den natürlichen Rückhalt am Oberlauf von geringeren Hochwasserabflüssen als bisher im Bereich von Gröbenried und Dachau auszugehen ist. Die Erstellung des aktualisierten Kartenmaterials wird noch geraume Zeit beanspruchen, weshalb von der Möglichkeit der Verlängerung der vorläufigen Sicherung Gebrauch gemacht wird.

Ergänzende Informationen:

1. Das zugrundeliegende Kartenmaterial kann im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau (Zimmer E 10) und im Rathaus der Gemeinden Bergkirchen und Karlsfeld sowie der Großen Kreisstadt Dachau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ steht es auch im Internet unter <http://www.landratsamt-dachau.de> (> Landratsamt > Fachbereiche > Abt. 6 Umweltschutz > Sg. 61 Umwelt > Gr. 611 Umweltrecht > Wasserrecht > Überschwemmungsgebiete im Landkreis Dachau > Gebiet entlang des Gröbenbaches) zur Verfügung.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch zusätzliche Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

gezeichnet

Stefan Löwl
Landrat